



## Mehr Staat mit der Lehrstellen-Initiative

Der Grundgedanke – Stärkung der Berufsbildung – ist gut, der Weg hingegen problematisch. Auf diesen Nenner lässt sich in etwa das Echo bringen, das die von diversen linken Jugendorganisationen lancierte Lehrstellen-Initiative beim Bundesrat, in den eidgenössischen Räten und in der Wirtschaft gefunden hat. Die Initiative, die am 18. Mai 2003 zur Volksabstimmung kommt, verlangt ein in der Verfassung festgeschriebenes Recht auf berufliche Grundausbildung für alle. Dieses soll durch einen von den Arbeitgebern finanzierten Berufsbildungsfonds abgesichert werden. In den Genuss dieser Gelder kommen hauptsächlich staatliche Bildungsinstitutionen. Die bürgerliche Mehrheit empfiehlt das neue Berufsbildungsgesetz als indirekten Gegenvorschlag zur Annahme. Damit soll die Berufsbildung gestärkt werden, ohne den engen Praxisbezug des dualen Ausbildungssystems in Frage zu stellen.

## Am Ziel vorbei

Das neue Berufsbildungsgesetz als indirekter Gegenvorschlag

Ernst Raths

Die Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot“ (Lehrstellen-Initiative) wurde am 26. Oktober 1999 mit 113'032 gültigen Unterschriften eingereicht. Träger des Volksbegehrens sind verschiedene linke Jugendorganisationen wie die Jungsozialisten oder die Gewerkschaftsjugend des SGB. Unterstützt wurden die Initianten von der SP, den Gewerkschaften und vom Dachverband der schweizerischen Jugendorganisationen. Der Bundesrat lehnt die Lehrstellen-Initiative ab. Auch im Parlament fand sie keine Gnade. Am 22. März 2002 wurde sie vom Nationalrat mit 124:58 Stimmen und vom Ständerat mit 35:6 Stimmen verworfen.

### Heutige Rechtslage

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Freiheit und privater Initiative dafür ein, dass Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden und weiterbilden können. Diese programmatische Bestimmung in der Bundesverfassung stellt einen Wegweiser für die künftige Politik von Bund und Kantonen im Sozialbereich dar. Sie ist im Gegensatz zu den ausdrücklichen Sozialrechten wie dem Recht auf unentgeltlichen und ausreichenden Grundschulunterricht vom einzelnen Individuum nicht gerichtlich einklagbar. Aus der Wirtschaftsfreiheit, die unter anderem das Recht auf Zugang zum Beruf einschliesslich der freien Berufswahl schützt, lässt sich kein rechtlicher Anspruch auf Zugang zu einer staatlichen Bildungsstätte ableiten. Bund und Kantone sollen vielmehr darauf hinwirken, dass jeder Einzelne in Eigenverantwortung die Basis zum Bestreiten seines Lebensunterhalts schaffen kann. Gemäss Artikel 6 der Bundesverfassung nimmt jede Person für sich selber Verantwortung wahr und trägt nach ihren Kräften zur Bewältigung der Aufgaben in Staat und Gesellschaft bei. Der Staat soll erst subsidiär eingreifen, falls dieses Ziel für ein Individuum nicht erreichbar ist.

Aus Artikel 9 des aktuellen Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) vom 19. April 1978 lässt sich ableiten, dass alle Personen eine berufliche Grundausbildung absolvieren können, sofern sie sich mit einem Unternehmen auf einen Lehrvertrag einigen können oder in eine Lehrwerk-

### Wortlaut der Initiative

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 34<sup>ter</sup> a (neu)

<sup>1</sup> Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet.

<sup>2</sup> Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen und kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.

<sup>3</sup> Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds.

<sup>4</sup> Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen, sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen.

<sup>5</sup> Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Kantone zuständig. Sie ziehen die Sozialpartner bei. Diese wirken namentlich bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildungsplätze mit.

II

Die *Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

Art. 24 (neu)

Falls das Ausführungsgesetz zu Artikel 34<sup>ter</sup> a der Bundesverfassung nicht innerhalb von drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft tritt, trifft der Bundesrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die erforderlichen Massnahmen auf dem Verordnungsweg.

stätte oder eine Schule für Gestaltung aufgenommen werden. Ein uneingeschränktes Recht auf eine berufliche Grundausbildung besteht nicht.

### **Zielsetzungen der Initianten**

#### **Verfassungsmässiges Recht**

Die Initianten wollen die berufliche Ausbildung als verfassungsmässiges Recht festschreiben. Die Jugendlichen müssten sich somit nicht um eine Lehrstelle bemühen, sondern könnten von ihrem Recht Gebrauch machen. Die Initianten betrachten dieses Recht als ein Menschenrecht für alle Jugendlichen und einen Schlüssel für das künftige Berufsleben.

#### **Genügendes Berufsbildungsangebot**

Bund und Kantone stellen ein genügendes Berufsbildungsangebot sicher. Genügend bedeutet für die Initianten, dass wesentlich mehr Lehrstellen angeboten als nachgefragt werden. Nur dies gewähre den Jugendlichen einen angemessenen Spielraum, um die individuellen Neigungen und Interessen bei der Berufswahl vermehrt berücksichtigen zu können. Konkret besteht die Vorstellung, dass auf 100 vollzeitlich beschäftigte Personen vier bis sechs Lehrstellen angeboten werden. Reicht das Lehrstellenangebot der Wirtschaft nicht aus, müssen staatliche Bildungseinrichtungen geschaffen werden.

#### **Berufsbildungsfonds**

Mit der Einrichtung eines Berufsbildungsfonds soll der Bund ein Instrument erhalten, das dem Staat gestattet, allen Jugendlichen ihren Rechtsanspruch auf eine ausreichende berufliche Grundausbildung zu garantieren. Obwohl aus dem Initiativtext selbst nicht hervorgehend, sollen die Gelder aus dem Berufsbildungsfonds zusätzlich zu den Mitteln der öffentlichen Hand für die Berufsbildung eingesetzt werden. Unbeantwortet bleibt die Frage, in welchem Verhältnis die Abgabe der Arbeitgeber und die Gelder der öffentlichen Hand zu kürzen sind, wenn die zur Verfügung gestellten Mittel das erforderliche Mass übersteigen.

#### **Berufsbildungsabgabe**

Für die Finanzierung des Fonds hätten die Arbeitgeber eine Abgabe zu entrichten. Gemäss Initiativkomitee sind die Ausbildungsnettokosten (Gesamtkosten einschliesslich Ausbildungspersonal abzüglich Ertrag durch Arbeitsleistungen der Lehrlinge) von der Abgabe absetzbar. Unternehmen, die überdurchschnittlich viele Lehrstellen anbieten, würden damit von der Abgabe befreit. Die Höhe der Abgabe könnte sich gemäss Initianten unter anderem an folgenden Kennzahlen des Unternehmens orientieren: Anzahl

Beschäftigte, Bruttowertschöpfung, Umsatz und Cashflow. Die Abgabenhöhe soll aber je nach Lehrstellenangebot variieren. Durchschnittlich rechnen die Initianten mit Fondseinnahmen von 400 bis 500 Mio. Franken pro Jahr.

#### **Staatliche Bildungsinstitutionen**

Über die Verteilung der Fondsmittel bestehen noch keine konkreten Bestimmungen. Die Gelder könnten gemäss den Initianten für die folgenden Zwecke eingesetzt werden: Betrieb der Berufsschulen, Weiterbildungsmaßnahmen, Massnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Motivationskampagnen und Lehrstellenmarketing, Integrationskurse, Einführungskurse, Bildungsverbände, vollschulische Bildungen mit Praxisbezug (Lehrwerkstätten) und Lernkooperationen (Berufsschulen und Betriebe bzw. Betriebsverbände). In den Kantonen sollen tripartite Trägerschaften die Verwendung der Fondsmittel regeln.

#### **Qualitative Anforderungen**

Der Bundesgesetzgeber schreibt die Qualitätsansprüche an die Bildungsplätze vor. Deshalb wird auch eine Organisation zur Qualitätsprüfung gebildet und finanziert werden müssen.

#### **Hintergrund der Initiative**

Während der Rezession der 90er Jahre stieg die Arbeitslosigkeit – speziell die Jugendarbeitslosigkeit (Quote der Arbeitslosen in der Altersgruppe der unter 25-Jährigen) – erheblich an. In praktisch allen Industrieländern liegt die durchschnittliche Jugendarbeitslosigkeit über der durchschnittlichen Erwerbslosenquote. Die EU verzeichnete 1997, im Jahr der Lancierung der Initiative, eine Jugendarbeitslosigkeit von 21 Prozent, verglichen mit fünf Prozent in der Schweiz. Hier hat das gut ausgebaute duale Berufsbildungssystem zu diesem vergleichsweise niedrigen Wert beigetragen. In ihrem Anliegen unterstützt fühlten sich die Initianten ferner durch die Tatsache, dass der Anteil der Unternehmen in der Schweiz, die Lehrlinge ausbilden, im Zeitraum 1985 bis 1995 von 33,5 auf 21,5 Prozent geschrumpft war.

Vor diesem Hintergrund fasste das Parlament 1997 den ersten Lehrstellenbeschluss (finanzielle Beiträge im Umfang von 60 Mio. Franken an Massnahmen zur Verbesserung des Lehrstellenangebots wie Einführungskurse, Ausbildungsverbände, Berufsinformation und Lehrstellenmarketing, Vorlehren, Motivationskampagne für Betriebe). Es folgte der Lehrstellenbeschluss II, der in den Jahren 2000 bis 2004 mit insgesamt 100 Mio. Franken dotiert ist.

Ende der 90er Jahre verbesserte sich die Arbeitsmarktlage wieder. Dies änderte nach Meinung der Initianten jedoch nichts an der Notwendigkeit ihrer Initiative. Die Berufsverbände hätten es nicht geschafft, die Lehrstellenproblema-

tik langfristig und überzeugend zu lösen. Für schwächere Schüler müssten mehr Lehrstellen bereitgestellt werden. Ferner lasse die Sicherung der Qualität der Lehrlingsausbildung zu wünschen übrig.

Mittlerweile hat die wirtschaftliche Dynamik wieder nachgelassen, die Arbeitslosigkeit ist wieder angestiegen. Ende 2002 lag die Arbeitslosenquote bei 3,6 Prozent, die Jugendarbeitslosigkeit erreichte 3,5 Prozent, was trotz dem rauen Konjunkturklima deutlich unter dem Wert von 1997 liegt. Die Schweiz schneidet auch viel besser ab als die EU (Durchschnitt der 15 Mitgliedstaaten im April 2001: 15,1 Prozent; damaliger Wert für die Schweiz: 1,3 Prozent). Die hohe Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft widerspiegelt sich zudem in der Zahl der Lehrverhältnisse gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG). Diese erhöhte sich von 1997, als die Initiative lanciert wurde, bis 2001 von 155'000 auf 169'000.

**Bedenken der Wirtschaft**

Der Schweizerische Arbeitgeberverband lehnt die Lehrstellen-Initiative klar ab. Er befürchtet unter anderem eine weiter steigende Abgabenbelastung. Die Initianten gehen davon aus, dass jährlich 400 bis 500 Mio. Franken den Fonds speisen. Angeblich fliessen diese Gelder wieder in die Wirtschaft zurück. Für die Arbeitgeber ist es jedoch offensichtlich, dass der grösste Teil staatlichen Bildungsinstitutionen zugute kommen wird und somit die Arbeitgeber direkt belastet. Die Förderung staatlicher Einrichtungen liegt nicht im Interesse der Arbeitgeber, weil sie damit

die Praxisbezogenheit nicht mehr gewährleistet sehen. Es ist damit zu rechnen, dass jeder Arbeitgeber, der Lehrlinge ausbildet und gleichzeitig in einen staatlichen Berufsbildungsfonds einzahlen muss, eine Wirtschaftlichkeitsrechnung macht. Kann er sich mit der Berufsbildungsabgabe von der Lehrlingsausbildung freistellen, so wird er aus finanziellen Gründen diese Lösung wählen. Dies schafft falsche Anreize, die das bewährte duale Berufsbildungssystem in Frage stellen.

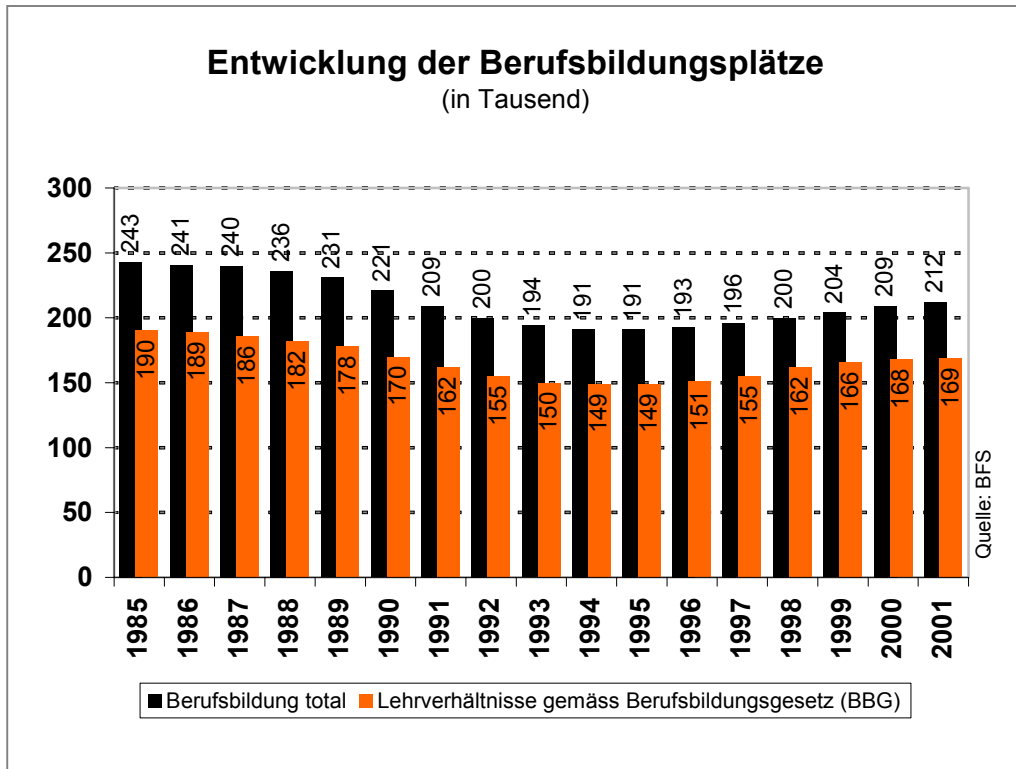
Das Inkasso der Berufsbildungsabgabe würde dem Bund einen erheblichen administrativen Aufwand bescheren, weil die Höhe der Abgabe branchenweise oder sogar für jedes Unternehmen separat festzulegen wäre. Es ist mit einem Bedarf von ungefähr 20 neuen Stellen zu rechnen. Hinzu kämen schätzungsweise 80 Stellen in den Kantonen, um die Unterstützungsentscheide zu fällen und auszuführen.

Das verfassungsmässige Recht auf die berufliche Grundausbildung würde zu mehr staatlicher Regulierung führen. Der Staat müsste wohl Kriterien definieren, wem welche berufliche Grundbildung zusteht. Ob eine solche staatliche Zuteilung bedarfsgerecht erfolgen kann, ist fraglich. Der Schweizerische Arbeitgeberverband befürchtet die Entstehung eines komplizierten und starren Regelwerks. Ist an staatlichen Institutionen am Bedarf vorbei ausgebildet worden, so stellt sich die Frage, ob diese von der Wirtschaft nicht benötigten Absolventen ein Recht auf Beschäftigung haben sollen. Nicht auszuschliessen ist die Gefahr, dass ein solches Recht Gegenstand einer weiteren

Initiative sein könnte. Damit würde aber einer Planwirtschaft der Weg geebnet.

Für die Grundschule sind negative Anreize vorprogrammiert. Heute fallen die Abschlusszeugnisse der Grundschule für die Möglichkeiten der Berufswahl ins Gewicht. Die Motivation, für gute Noten zu arbeiten, wird geschwächt, wenn die berufliche Grundbildung verfassungsmässig gesichert ist.

Die Sozialziele in der Bundesverfassung und die vorhandenen Gesetze werden von den Arbeitgebern als ausreichend erachtet, um allen



Menschen in der Schweiz eine angemessene Bildung zu ermöglichen. Ein in der Verfassung verankertes einklagbares Recht auf eine berufliche Bildung halten die Arbeitgeber weder für sinnvoll noch durchsetzbar. Es ist mit einer Flut von Klagen zu rechnen, wenn z.B. eine Lehre im gewünschten Beruf nicht möglich ist.

„Richtiges Ziel – falscher Weg“: So schätzt der Schweizerische Gewerbeverband (SGV) die Lehrstellen-Initiative ein. „Wenn nun eine Initiative eingereicht wurde“, so SGV-Direktor Pierre Triponez, „die nicht auf der nach wie vor grossen Ausbildungsbereitschaft der Unternehmer aufbaut, sondern nach einem durch die Arbeitgeber finanzierten, staatlichen Bildungsfonds mit einer Art Zwangszuweisung ruft, so ist dies ein realitätsfremder und kontraproduktiver Ansatz, der unser bewährtes System in hohem Mass gefährdet.“

Die Feststellung der Initianten, dass heute etwa lediglich ein Drittel der Betriebe in der Schweiz Lehrlinge ausbildet, wird vom SGV relativiert. Gegen 90 Prozent aller Unternehmen weisen einen Personalbestand von einem bis neun Beschäftigten auf, nicht jedes davon kann ohne Probleme Lehrlinge ausbilden. Nach Ansicht des SGV wäre es deshalb wenig sinnvoll, mittels Zwangsmassnahmen Lehrlinge in Betriebe zu bringen, die keine effektive Ausbildung und Betreuung gewährleisten können.

Auch wenn das Gewerbe nichts von einem staatlichen Bildungsfonds wissen will, so stimmt es mit den Initianten darin überein, dass es eine grössere finanzielle Beteiligung des Bundes für die berufliche Aus- und Weiterbildung braucht. Die Zielsetzung, wonach es die Berufslehre als zahlenmässig bedeutendste Ausbildungsform in der Schweiz zu stärken und zu fördern gilt, ist für den SGV unbestritten, zumal er die „Ungleichbehandlung zwischen akademischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung durch die öffentliche Hand“ korrigieren möchte.

### **Bundesrat warnt vor Konsequenzen**

Auf keine Gegenliebe ist die Lehrstellen-Initiative auch bei der Landesregierung gestossen. In der Botschaft vom 25. Oktober 2000 begründete sie ihre Ablehnung ohne Gegenvorschlag. Zwar wird die Zielsetzung der Initiative, für alle ein Angebot zur beruflichen Grundbildung bereitzustellen, im Grundsatz begrüsst, der vorgeschlagene Weg jedoch als ungeeignet betrachtet.

Der Bundesrat erwartet negative volkswirtschaftliche Auswirkungen im Falle einer Annahme der Lehrstellen-Initiative. Ihre Umsetzung würde seiner Einschätzung nach eine Ausweitung der ausschliesslich vom Staat organisierten Berufsbildung zur Folge haben. Wie die Arbeitgeber rechnet die Landesregierung damit, dass das Engagement der Wirtschaft für die Berufsbildung zurückginge, weil ohnehin für Bildungsplätze gesorgt wäre. „Die traditionell sehr en-

ge Verbindung von Berufsbildung und Arbeitsmarkt würde weiter gelockert, was sich negativ auf die Aktualität der Berufsqualifikationen auswirken würde.“ Der fehlende Praxis- und Arbeitsplatzbezug würde gemäss Botschaft ein erhöhtes Risiko bergen, dass die Leute nach der Bildung keine Stelle fänden und sich sehr schnell beruflich neu orientieren müssten.

Die Tücken einer Berufsbildungsabgabe sind unübersehbar. Kommt ein Lehrbetrieb zum Schluss, dass er zusätzlich zur Kasse gebeten wird, muss damit gerechnet werden, dass er sich von der Berufsbildung zurückzieht. „Damit gerät die bewährte Tradition unseres Berufsbildungssystems aufgrund staatlicher Eingriffe ins Wanken.“ Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass Unternehmen, die keine Lehrstellen anbieten, sich wegen der Abgabe nun diesbezüglich engagieren. Denn das Lehrstellenangebot hängt nicht nur von der Höhe einer Abgabe, sondern auch von vielen anderen Faktoren wie Zukunftsaussichten, Bildungskapazität, Struktur des Betriebs usw. ab. Nicht zu übersehen ist der hohe Verwaltungsaufwand, den die Erhebung einer Berufsbildungsabgabe verursachen würde.

Der Bundesrat hält die Sozialziele der Bundesverfassung, die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen sowie das bestehende Berufsbildungssystem für ausreichend, um allen Menschen in der Schweiz eine angemessene Bildung zu ermöglichen. „Bildung kann weder Lehrenden noch Lernenden verordnet werden, sondern die Einsicht beider in den Sinn der Bildung und der entsprechende Wille sind notwendige Voraussetzungen für einen erfolgreichen Erwerb von beruflichen Fertigkeiten und Wissen.“ Ein einklagbares Recht auf eine berufliche Bildung, wie es den Initianten vorschwebt, ist nach Überzeugung des Bundesrats „weder sinnvoll noch durchsetzbar“.

### **Keine Chance im Parlament**

Der Nationalrat befasste sich in der Wintersession 2001 als Erstrat mit der Lehrstellen-Initiative. Er schloss sich der kritischen Beurteilung in der Botschaft des Bundesrats an und lehnte die Initiative klar ab. Diese wurde mit einer Tingley-Maschine verglichen: Es brauche viel Aufwand, um sie in Betrieb zu setzen, und dennoch schaue für die Berufsbildung nichts heraus. Sodann sei es falsch, wenn sich Arbeitgeber durch Geldzahlungen von der Berufsbildung abmelden könnten. Die obligatorische Abgabe an den Berufsbildungsfonds komme einer neuen Steuer gleich. Die Initiative verrate planwirtschaftliches Denken. Nicht eine etatistische Lösung sei gefragt, sondern Eigenverantwortung, wie sie im neuen Berufsbildungsgesetz vorgesehen sei.

Als indirekten Gegenvorschlag empfahl die Grosse Kammer das neue Berufsbildungsgesetz als bessere Lösung für die Aufwertung der Berufslehre und die Sicherstellung eines genügenden Angebots.

Die Befürworter der Initiative drangen mit ihren Argumenten angesichts der georteten Nachteile des Volksbegehrens nicht durch. So wurde für die Initiative etwa ins Feld geführt, die Trittbrettfahrermentalität jener Unternehmer, die die Last der Ausbildung auf andere abschieben, dürfe keine Zukunft haben. Zwar wurde eingeräumt, dass das neue Berufsbildungsgesetz einen Fortschritt darstellt. Dennoch sei es wichtig, ein Recht auf Ausbildung festzuschreiben. Die Abgabe in den Berufsbildungsfonds sollte weniger als Belastung denn als Investition in die Zukunft betrachtet werden. Ferner wurde auf Unterschiede im Zugang zur Berufsbildung hingewiesen. Die mangelnde Chancengleichheit je nach Herkunft sei volkswirtschaftlich und sozial gefährlich. Mit der Initiative könnte ein eigentlicher Bildungsschub ausgelöst werden.

In der Frühjahrssession 2002 erfolgte im Ständerat das zweite Nein zur Lehrstellen-Initiative. Die Forderung nach Statuierung eines verfassungsmässigen Individualrechts wurde als überspannt empfunden. Die Wirtschaft könne nicht gezwungen werden, Lehren anzubieten, die nicht benötigt werden. Wie im Bundesrat und im Nationalrat herrschte die Meinung vor, die Errichtung eines nationalen Berufsbildungsfonds schaffe falsche Anreize und insbesondere Bildungsinstitutionen, die sich mit der dualen Ausbildung nicht vertragen. Trotz allem wurde ein gewisser Handlungsbedarf im Bereich der beruflichen Ausbildung eingeräumt. Wie der Nationalrat empfahl auch der Ständerat das neue Berufsbildungsgesetz als besseren Weg.

#### **Neues Berufsbildungsgesetz als Alternative**

Die parlamentarische Diskussion über die Lehrstellen-Initiative war eng verknüpft mit der Behandlung des neuen Berufsbildungsgesetzes (nBBG). Dieses ersetzt den geltenden Erlass aus dem Jahre 1978 und bezweckt eine Modernisierung und Stärkung der dualen Berufsbildung. Am 6. September 2000 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zum nBBG. Der Nationalrat hiess die Vorlage in der Winter-session 2001 mit 118:0 Stimmen gut, der Ständerat in der Sommersession 2002 mit 35:0 Stimmen.

Das Parlament bezeichnete das nBBG als indirekten Gegenvorschlag zur Lehrstellen-Initiative, weil es auf diverse Postulate derselben eingeht. Als Grundsatz für das ganze Gesetz gilt: Die Berufsbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Auf der Grundlage des dualen Systems soll allen Jugendlichen eine zukunftsorientierte, flexible und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft ausgerichtete Berufsbildung vermittelt werden. Im Gegensatz zur Lehrstellen-Initiative setzt das nBBG gemäss Bundesrat nicht auf „kostspielige Garantien und kontraproduktive Abgaben“, sondern auf „differenzierte Bildungsangebote, die den individuellen Fähigkeiten der Lernenden und den unterschiedlichen An-

forderungen und Möglichkeiten der Wirtschaftszweige Rechnung tragen“. Auf Kritik stösst das nBBG hingegen bei den Promotoren der Lehrstellen-Initiative. Wegen des fehlenden Bundesfonds und des ausgeklammerten Verfassungsrechts auf Berufsbildung erachten sie das nBBG als unzureichend.

#### **Die wichtigsten Neuerungen des nBBG sind:**

- > Wegen der beschleunigten Entwicklung in allen Bereichen ist das nBBG als Rahmengesetz ausgestaltet. Es umfasst alle Berufsbildungsbereiche ausserhalb der Hochschulstufe, so auch die bisher kantonal geregelten Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst.
- > Die Bildungsangebote werden flexibler gestaltet, indem auf die bisherige starre Gliederung der Lehre in schulische und betriebliche Teile verzichtet und die Anpassung an neue Erfordernisse vereinfacht wird. Das nBBG fördert die vertikale und horizontale Durchlässigkeit der verschiedenen Bildungswege.
- > Für Leistungsschwächere, die nicht eine mindestens dreijährige Berufsbildung absolvieren, wird ein eigenes Qualifikationsniveau eingeführt, die „berufspraktische Bildung“. Diese schliesst mit einem Attest ab und ersetzt die unbeliebte Anlehre.
- > Neu zu schaffende Berufsfachschulen erschliessen vermehrt Bildungsmöglichkeiten im Hightech-Sektor und in anspruchsvolleren Bereichen der Dienstleistungen, nicht zuletzt im Gesundheits- und Sozialbereich.
- > Die Finanzierung wird neu geregelt. Ein System von aufgabenorientierten Pauschalen ersetzt die bisherigen Subventionen, die sich am Aufwand ausrichten. Darüber hinaus werden Innovationen und besondere Leistungen im öffentlichen Interesse gezielt gefördert. Sodann wird die Möglichkeit von branchenbezogenen Berufsbildungsfonds geschaffen, um „Trittbrettfahrer“ an den Kosten der Berufsbildung zu beteiligen. Solche Fonds können allgemein verbindlich erklärt werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Betriebe mit mindestens der Hälfte der Arbeitnehmenden und der Lernenden dieser Branche bereits finanziell am Bildungsfonds beteiligt.
- > Der Anteil des Bundes an den Aufwendungen der öffentlichen Hand für die Berufsbildung wird von heute knapp einem Fünftel auf ein Viertel erhöht. Dies bedeutet zusätzlich 150 Mio. Franken pro Jahr. Der Bund zahlt so neu jährlich 615 Mio. Franken. In der Botschaft des Bundesrats wird die Berufsbildung als strategische Aufgabe bezeichnet.
- > Das Erlernen einer Fremdsprache wird für alle Berufe obligatorisch. Zudem soll bereits in der Grundbildung die Basis für das lebenslange Lernen gelegt werden.

**Kommentar**

Die Lehrstellen-Initiative hat eine anerkannte Zielsetzung, wählt dafür aber den falschen Weg. Sie läuft letztlich darauf hinaus, dem Staat noch mehr Aufgaben und der Wirtschaft noch mehr Abgaben aufzubürden. Die Folgen sind gravierend: Es ist mit zusätzlicher staatlicher Bürokratie und mit weiteren administrativen Umtrieben für die Unternehmen zu rechnen. Das bewährte duale Berufsbildungssystem wird gefährdet, weil durch die Gewichtsverlagerung hin zu staatlichen Bildungsinstitutionen der Praxisbezug der Berufsausbildung verloren zu gehen droht. Hinzu kommt, dass der Anreiz, Lehrlinge auszubilden, mit der Berufsbildungsabgabe nicht gestärkt, sondern eher geschwächt wird. Manch ein Unternehmen dürfte es aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsrechnung vorziehen, sich mit der Abgabe gewissermassen von der Lehrlingsausbildung loszukaufen. Auch auf Seiten der Lehrlinge entstehen negative Anreize: Das verfassungsmässig garantierte Recht auf eine Berufsbildung würde die Motivation in der Grundschule, sich im Hinblick auf die Lehrstellenbewerbung für möglichst gute Noten einzusetzen, unterhöheln.

Eine echte Alternative zur Lehrstellen-Initiative bietet das neue Berufsbildungsgesetz (nBBG). Bundesrat, Parlament und Wirtschaft empfehlen es den Stimmbürgern als indirekten Gegenvorschlag zur Annahme. Das nBBG geht auf wichtige Anliegen der Lehrstellen-Initiative ein. Es atmet aber nicht den Geist des staatlichen Interventionismus, sondern will auf pragmatische Weise das in der Praxis bestens erprobte System der dualen Berufsbildung – nicht zuletzt durch eine Erhöhung des Bundesbeitrags – stärken und attraktiver gestalten. So wird etwa durch die Beschränkung auf Branchenfonds dem Umstand Rechnung getragen, dass das Lehrstellenangebot sich je nach Bereich sehr unterschiedlich entwickelt. Ferner kann mit der Abgeltung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse rasch und gezielt auf veränderte Bedürfnisse im Berufsbildungsmarkt reagiert werden, ohne, wie der Bundesrat betont, „längerfristig unerwünschte Strukturen zu zementieren oder neu zu schaffen“. Zu Recht wurde im Nationalrat die Meinung geäussert, das Volksbegehren sei angesichts des neuen Berufsbildungsgesetzes völlig überholt. Es komme einer Zwängerei gleich, die Initiative aufrechtzuerhalten. Die Initianten scheinen auch zu übersehen, dass die Jugendarbeitslosigkeit heute mit 3,5 Prozent (Dezember 2002) tiefer liegt als 1997, im Jahr der Lancierung der Initiative, als sie

rund fünf Prozent erreichte. Die Zahl der Lehrverhältnisse hat deutlich zugenommen. Darin kommt die trotz schwierigem wirtschaftlichem Umfeld insgesamt hohe Ausbildungsbereitschaft der Wirtschaft zum Ausdruck. ER